

# Stadt Bad Wildbad Landkreis Calw

## Zuschussregelung Cogolin / Jugend- und Schüleraustausch

### 1. Zuschussregelung Cogolin

Nach den Beschlüssen des Gemeinderats vom 24.02.1981, vom 29.04.1986, vom 28.01.1992, vom 06.11.2001 sowie vom 15.03.2005 gewährt die Stadt Bad Wildbad folgende Zuschüsse zur Förderung des Partnerschaftsgedankens zu der südfranzösischen Stadt Cogolin.

#### A. Zuschüsse für Fahrten nach Cogolin

*Schüler- und Jugendgruppen bei einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen:*

- |   |         |
|---|---------|
| a) je Schüler/Jugendlicher und Tag        | 2,50 €  |
| b) Fahrtkostenzuschuss je Teilnehmer      | 40,00 € |
| c) Fahrtkostenzuschuss je Jugendbegleiter | 40,00 € |
- Die Anzahl der Jugendbegleiter darf ein vernünftiges Maß im Verhältnis zu den Schülern nicht überschreiten.

#### B. Zuschüsse für die Aufnahme von Gruppen aus Cogolin

Vereine oder sonstige Organisationen, die eine Gruppe aus Cogolin aufnehmen, erhalten zur Gestaltung eines Programms, zur Verabreichung von Gemeinschaftsverpflegungen, Überreichung von Gastgeschenken etc. folgende Zuschüsse:

- 15,00 € pro französischem Gast
- Es wird jedoch höchstens ein Zuschuss in Höhe von 780,00 € gewährt.

Für die Gewährung eines städtischen Zuschusses für das Abschlussessen der Arbeitsmannschaft beim Stadtfest/Fleckenfest, das der Freundeskreis Cogolin e. V. für die Gäste aus Cogolin ausgerichtet, wird ebenfalls *Buchstabe B* der Zuschussregelung Cogolin zu Grunde gelegt.

Die Zuschüsse sollen ein Anreiz zum regen Besuch der beiden Städte sein und einer intensiven Begegnung mit den Bürgern aus Cogolin dienen. Zuschüsse nach vorstehendem *Buchstaben A* werden deshalb nur gewährt, wenn von der Programmgestaltung gesichert ist, dass eine intensive Bürgerbegegnung stattfindet. Gruppen, die diese Zuschüsse in Anspruch nehmen, müssen deshalb zusammen mit ihrem Antrag das vorgesehene Begegnungsprogramm vorlegen. Dies gilt ebenfalls für Zuschüsse, die nach vorstehendem *Buchstaben B* gegeben werden.

# Stadt Bad Wildbad Landkreis Calw

## 2. Zuschussregelung Jugend- und Schüleraustausch

Im Sinne einer europäischen Verständigung und eines Austausches sollen künftig gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2008 auch Schüleraustauschaktionen der Bad Wildbader Schulen durch die Stadt Bad Wildbad wie folgt bezuschusst werden:

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses:

- a) Es muss ein verbindlicher bilateraler Austausch zwischen den Schulen stattfinden (z. B. per schriftlicher Vereinbarung o. ä.).
- b) Eine Bezuschussung kann nur auf schriftlichen Antrag spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres der beabsichtigten Maßnahme der jeweiligen Schule bei der Stadt Bad Wildbad erfolgen.
- c) Liegen mehrere Anträge vor, hat der Schüleraustausch mit der südfranzösischen Partnerstadt Cogolin Priorität.

Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet jeweils im Einzelfall und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Partnerschaftsausschuss. Der Jugend- und Schüleraustausch soll analog zur Zuschussregelung Cogolin (vgl. Ziffer 1) bezuschusst werden.

Die Zuschussregelungen treten ab dem **01.März 2008** in Kraft.

Bad Wildbad, den 29.04.2008